

RS Vwgh 1992/5/21 88/17/0216

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1992

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §18;

LAO NÖ 1977 §57 Abs1;

LAO NÖ 1977 §7 Abs1;

Rechtssatz

Von den jedem Geschäftsführer obliegenden, gesetzlich zwingenden Pflichten kann eine Geschäftsverteilung niemals befreien. Hierher gehört unter anderem die Pflicht der Geschäftsführer, für die Führung der erforderlichen Bücher der Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Geschäftsverteilung kann aber auch in diesem Fall einen Geschäftsführer exkulpieren, wenn er nach den Umständen des Falles sich auf die ordnungsgemäße Buchführung seitens des hierfür zuständigen Geschäftsführers bzw deren Veranlassung und Überwachung verlassen durfte und die wahre Lage nicht kannte. Allerdings sind an die Überwachungspflicht des Geschäftsführers, die die Erfüllung der erwähnten gesetzlich zwingenden Pflichten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gewährleisten soll, diesbezüglich besonders strenge Anforderungen zu stellen (Hinweis E 26.1.1982, 81/14/0083, 81/14/0169).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988170216.X11

Im RIS seit

21.05.1992

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at